

Einwohnergemeinde Wichtrach



**Verordnung über die  
Ausrichtung von  
Vereinsbeiträgen**

vom 16. Januar 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
Zweck .....	3
Berechtigung .....	3
Beiträge .....	3
Beitragsbemessung .....	4
Berechnungsgrundlagen .....	4
Auszahlung .....	4
Bekanntgabe .....	4
Rechtsanspruch .....	4
Inkrafttreten .....	4

## Vorwort

Der Gemeinderat von Wichtrach ist sich der Bedeutung der Ortsvereine als Trägerschaften auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet bewusst. Er schätzt besonders die Aktivitäten, welche jungen Menschen die Möglichkeit bietet, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitaktivitäten nachzugehen und darin erste Verantwortung zu übernehmen.

Dem Gemeinderat ist klar, dass für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit grosser persönlicher Einsatz der Mitglieder nötig ist, gleichzeitig aber auch oft beträchtliche Geldmittel erforderlich sind. Der Gemeinderat unterstützt daher die ortsansässigen Vereine mit jährlichen Beiträgen.

Er erlässt daher die nachstehende

## Verordnung über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

Zweck	<b>Art 1</b> Die Gemeinde Wichtrach unterstützt die ortsansässigen Vereine mit jährlichen Beiträgen in den Bereichen Jugendförderung, Einsatz für die Gemeinde und Kulturengagement.
Berechtigung	<b>Art 2</b> <sup>1</sup> Vereinsbeiträge erhalten Vereine mit Sitz in der Einwohnergemeinde Wichtrach mit mindestens 10 Aktivmitgliedern.  <sup>2</sup> Jugendförderungsbeiträge erhalten beitragsberechtigte Vereine für jugendliche Wichtracherinnen und Wichtracher bis zu deren vollendetem 20. Altersjahr, welche regelmässig sportliche oder andere Tätigkeiten im Verein ausüben.
Beiträge	<b>Art 3</b> <sup>1</sup> Das Gesamtvolumen der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Möglichkeiten des Budgets. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Ausrichtung der Beiträge und den Verteilschlüssel fest. Die Vereine haben dabei ein Mitspracherecht.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Beiträge jährlich fest. Sie enthalten folgende Komponenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• den pauschalen Vereinsbeitrag, der sich nach der Bedeutung des Vereins richtet</li> <li>• den Kulturbatzen für diejenigen Vereine, die nicht oder nur begrenzt Jugendförderung erbringen können</li> <li>• den eigentlichen Jugendförderungsbeitrag</li> <li>• eine Entschädigung für spezielle Bedürfnisse und / oder Leistungen der Vereine auf schriftlichen Antrag hin</li> </ul> <sup>4</sup> Nicht eingerechnet in den Vereinsbeitrag wird die Unterstützung der Gemeinde durch Begünstigung der Vereine bei der Nutzung der gemeindeeigenen Infrastrukturen, durch Gewährung günstiger Baurechtszinsen usw. Diese Vergünstigungen sind in der Gesamtbeurteilung der Unterstützung durch die Gemeinde einzubeziehen.  <sup>5</sup> Nicht eingerechnet werden zudem Entschädigungen an Vereine, die durch Leistungsvereinbarungen mit dem Gemeinderat spezielle Bedürfnisse der Gemeinde abdecken.

Beitragsbemessung	<p><b>Art 4</b> <sup>1</sup> Der pauschale Vereinsbeitrag und der Kulturbatzen werden jedem berechtigten Verein ausgerichtet, unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Für den Jugendförderungsbeitrag gelten folgende Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmässige ordnungsgemäss durchgeführte Kurse im Rahmen der spezifischen Vereinsaktivitäten</li> <li>• Anwesenheitskontrollen bei sämtlichen Kurs-, Trainings- oder Übungseinheiten</li> <li>• als beitragsberechtigt gelten jene Jugendlichen, welche eine Vereinspräsenz von mindestens 75% aufweisen und in der Gemeinde Wohnsitz haben</li> <li>• für die beitragsberechtigten Jugendlichen wird entweder der Beitrag „light“ oder „heavy“ gerechnet. Mit dieser Unterscheidung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufwendungen der Vereine grosse Unterschiede aufweisen</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bezüglich spezieller Bedürfnisse und / oder Leistungen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuchs oder eines von ihm selber erteilten Auftrags.</p>
Berechnungsgrundlagen	<p><b>Art 5</b> <sup>1</sup> Die Vereine liefern bis spätestens 30. Juni des Beitragsjahres folgende Unterlagen der Gemeindeverwaltung ab</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für das abgelaufene Jahr (Stichtag: 31. Dezember) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Mitgliederbestand</li> <li>- Kurzbericht über die Jugendarbeit</li> <li>- Liste der Jugendlichen, die als beitragsberechtigt gelten für den Jugendbeitrag (Name, Vorname, Adresse, Geburtsjahr). Präsenzlisten sind auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen</li> </ul> </li> <li>• kommendes Jahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- begründete Anträge für einen Gemeindebeitrag für spezielle Bedürfnisse (gemäss Art 4, Abs 3)</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche die Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Unwahre Angaben haben den Verlust des Gemeindebeitrags für das kommende Jahr zur Folge.</p>
Auszahlung	<b>Art 6</b> Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung jeweils im Herbst ausbezahlt.
Bekanntgabe	<b>Art 7</b> Die Beitragsleistungen werden den beitragsberechtigten Vereinen jeweils schriftlich bekanntgegeben.
Rechtsanspruch	<b>Art 8</b> Es besteht kein Rechtsanspruch.
Inkrafttreten	<b>Art 9</b> Diese Verordnung tritt am <b>1. Juli 2006</b> in Kraft.

3114 Wichtrach, 16. Januar 2006

**GEMEINDERAT WICHTRACH**  
**Der Präsident** **Die Sekretärin**

*Peter Lüthi*

*Annalise Herzog-Jutzi*